

Erbschaftsteuer: Übertragung von Betriebsvermögen

Inhalt

1 Allgemeines

2 Vergünstigungen für Betriebsvermögen

2.1 Teilweise Steuerbefreiung

2.2 Vollständige Steuerbefreiung

2.3 Beachtung von Fristen

2.4 Vorababschlag für Familienunternehmen

3 Eingeschränkte Verschonung großer Betriebsvermögen

3.1 Abschmelzmodell

3.2 Verschonungsbedarfsprüfung

4 Missbrauchsklausel

5 Ausnutzung von Fristen

5.1 Persönliche Freibeträge

5.2 Abzugsbetrag für Betriebsvermögen

6 Stundung

7 Bewertung des Vermögens

8 Berücksichtigung von Schulden

9 Zuwendungen im Verhältnis Gesellschafter und rechtsfähige Personengesellschaft

1 Allgemeines

Betriebliches Vermögen wird von der Erbschaft- und Schenkungsteuer unter bestimmten Voraussetzungen verschont. Da nach dem Willen des Gesetzgebers Betriebe beim Betriebsübergang nicht durch anfallende Erbschaft- und Schenkungsteuer gefährdet werden sollen, sieht das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz verschiedene **Vergünstigungen** vor (sogenannte Verschonungsmaßnahmen).

Mit der Reform des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts wurde die Übertragung von Betriebsvermögen neu geregelt.

Ende 2019 wurden hierzu auch die Erbschaftsteuer-richtlinien (ErbStR) und die Erbschaftsteuerhinweise entsprechend angepasst.

Seit 01.01.2024 sind zudem die Änderungen durch das Kreditzweitmarktförderungsgesetz zu beachten.

Der BFH hatte 2022 entschieden, dass bei einer einheitlichen Schenkung von mehreren wirtschaftlichen Einheiten des begünstigten Unternehmensvermögens die Erklärung zur optionalen Vollverschonung für jede wirtschaftliche Einheit gesondert abgegeben werden kann. Hierbei sei jeder übertragene Betrieb einzeln zu betrachten (BFH-Urteil vom 26.07.2022, II R 25/20). In einem gleichlautenden Ländererlass vom 22.12.2023 hat die Finanzverwaltung dazu Stellung genommen.

2 Vergünstigungen für Betriebsvermögen

2.1 Teilweise Steuerbefreiung

Im Rahmen der **Regelverschonung** wird für das begünstigte Betriebsvermögen ein 85%iger Verschonungsabschlag gewährt, wenn es **nicht mehr als 26 Mio. €** beträgt. Für Betriebsvermögen, das durch die Regelverschonung begünstigt ist, kommt zusätzlich noch ein gleitender Abzugsbetrag in Höhe von maximal 150.000 € zum Abzug. Die vorgenannten Vergünstigungen sind jedoch an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft.

- **Begünstigtes Betriebsvermögen** liegt nur dann vor, wenn das Betriebsvermögen nicht als sogenanntes schädliches Verwaltungsvermögen zu qualifizieren ist.
- Zum **Verwaltungsvermögen** gehören unter anderem bestimmte vermietete Grundstücke, Kapitalgesellschaftsanteile bei einer Beteiligung bis 25 % sowie Freizeit- und Luxusgegenstände, etwa Münzen, Edelmetalle und -steine, Oldtimer, Yachten und Segelflugzeuge.

Für Wertpapiere, Barmittelbestände und Forderungen gilt ein sogenannter **Finanzmitteltest**, wonach zumindest eine teilweise Zurechnung zum begünstigten Vermögen möglich ist.

Auch Vermögen, das der Sicherung von **Altersversorgungsverpflichtungen** dient, kann unter bestimmten Voraussetzungen als begünstigtes Vermögen behandelt werden.

- Soweit das Verwaltungsvermögen 10 % des gesamten Betriebsvermögens (ohne Verwaltungsvermögen und die damit zusammenhängenden Schulden) nicht übersteigt, wird es wie begünstigtes Betriebsvermögen behandelt. Man spricht dann von **unschädlichem Verwaltungsvermögen**.

Ausnahme: **Junges Verwaltungsvermögen** – also Verwaltungsvermögen, das sich weniger als zwei Jahre im Betrieb befindet – fällt nicht unter die 10%-Begünstigung. Es ist **kein** unschädliches Verwaltungsvermögen.

Beispiel	
Adam erbt von seinem Vater einen Betrieb, dessen Steuerwert 2 Mio. € beträgt. Das Verwaltungsvermögen des Betriebs beträgt 20 % und besteht nur aus jungem, also schädlichem Verwaltungsvermögen.	
Lösung	
Adam kann sowohl den 85%igen Verschonungsabschlag als auch den gleitenden Abzugsbetrag beanspruchen.	
Die Berechnung des steuerpflichtigen Betriebsvermögens, welches dann in die Erbschaftsteuerberechnung eingeht, sieht damit wie folgt aus:	
Steuerwert Betrieb	2.000.000 €
abzüglich schädlichem Verwaltungsvermögen (20 %)	<u>- 400.000 €</u>
Begünstigtes Vermögen	1.600.000 €
abzüglich Verschonungsabschlag (85 %)	<u>- 1.360.000 €</u>
Wert vor Abzugsbetrag	240.000 €
Ermittlung des Abzugsbetrags	
Abzugsbetrag	150.000 €
Wert vor Abzugsbetrag	240.000 €
abzüglich Abzugsbetrag	<u>- 150.000 €</u>
übersteigender Wert	90.000 €
davon 50 %	45.000 €
	<u>- 45.000 €</u>
gekürzter Abzugsbetrag	105.000 €
Ermittlung steuerpflichtiges Betriebsvermögen	
Wert vor Abzugsbetrag	240.000 €
abzüglich gekürzter Abzugsbetrag	<u>- 105.000 €</u>
zu versteuerndes begünstigtes Vermögen	135.000 €

zuzüglich schädlichem Verwaltungsvermögen	+ 400.000 €
Steuerpflichtiges Betriebsvermögen:	535.000 €

Hinweis

Die Inanspruchnahme dieser teilweisen Steuerbefreiung wird vom Finanzamt automatisch gewährt. Ein Antrag ist also nicht notwendig.

Erwerbern, die den Steuerklassen II oder III angehören (z.B. als Bruder oder Nichte), kommt zusätzlich auch noch eine Tarifbegrenzung bzw. ein **Entlastungsbeitrag** zugute.

Hinsichtlich des **Abzugsbetrags** gilt es zu beachten, dass der vollständige Verbrauch des Abzugsbetrags für das übertragene Vermögen insgesamt eintritt, unabhängig davon, in welcher Höhe er sich bei der Steuerfestsetzung tatsächlich ausgewirkt hat. Zudem greift er nur dann, wenn das begünstigte Vermögen maximal 2.999.999 € beträgt. Ab einem Vermögen von 3.000.000 € kommt er nicht mehr zur Anwendung.

2.2 Vollständige Steuerbefreiung

Anstelle der Regelverschonung kann durch die **Optionsverschonung** eine völlige Steuerbefreiung erreicht werden, wenn das begünstigte Betriebsvermögen **nicht mehr als 26 Mio. €** beträgt. Zu beachten ist aber, dass dabei **verschärfte Voraussetzungen** zu erfüllen sind.

Beispiel

Die Unternehmerin Irina schenkt ihrem Sohn Klaus ihr Einzelunternehmen, dessen Verwaltungsvermögen 5 % beträgt (darunter kein junges Verwaltungsvermögen). Der Wert des Einzelunternehmens beträgt 4 Mio. €.

Lösung

Die Weitergabe des Unternehmens bleibt steuerfrei. Dies hat gleichzeitig den positiven Effekt, dass Klaus' persönlicher Freibetrag in Höhe von 400.000 € für weiteres Vermögen (z.B. Privatvermögen wie Wertpapiere etc.) zur Verfügung bleibt.

Zur Inanspruchnahme der Optionsverschonung muss bis zur Bestandskraft der Steuerfestsetzung ein entsprechender **schriftlicher Antrag** gestellt werden. Dieser Antrag ist allerdings **unwiderruflich**. Er kann grundsätzlich bis zum Eintritt der materiellen Bestandskraft der Festsetzung der Erbschaft- oder Schenkungsteuer gestellt werden.

Hinweis

Für die Anwendung der Optionsverschonung darf das schädliche Verwaltungsvermögen nicht mehr als 20 % betragen.

Gehen mehrere wirtschaftliche Einheiten gleichzeitig

über (durch Erwerb von Todes wegen oder Schenkung), so ist insbesondere Folgendes zu beachten:

Ein Erwerber kann bei einem Erwerb von mehreren wirtschaftlichen Einheiten begünstigungsfähigen Vermögens für jede wirtschaftliche Einheit den Antrag auf Optionsverschonung gesondert stellen.

Die Gewährung des Verschonungsabschlags (Regelverschonung/Optionsverschonung) ist für jede wirtschaftliche Einheit separat zu prüfen.

In einem Steuerfall mit mehreren wirtschaftlichen Einheiten begünstigten Vermögens können die Regelverschonung und die Optionsverschonung nebeneinander zur Anwendung kommen.

Hinweis

Wurde die Erklärung zur optionalen Vollverschonung für eine wirtschaftliche Einheit abgegeben, die die Anforderungen hierfür nicht erfüllt, ist für diese wirtschaftliche Einheit auch nicht die Regelverschonung zu gewähren.

2.3 Beachtung von Fristen

Damit die Regel- bzw. Optionsverschonung gewährt wird, müssen bestimmte Fristen eingehalten werden.

2.3.1 Behaltensfrist

Verfügt der Erwerber über das erhaltene Vermögen bei der teilweisen Steuerfreistellung innerhalb eines Zeitraums von fünf bzw. sieben Jahren **steuerschädlich** (z.B. durch Verkauf des Betriebs, durch Verkauf wesentlicher Betriebsgrundlagen oder durch Betriebsaufgabe), **fällt die Befreiung rückwirkend weg**. Dies erfolgt aber nicht in voller Höhe, sondern anteilig – in Abhängigkeit davon, in welchem Jahr gegen die Behaltensregelung verstoßen wird.

Beispiel

Ein Erwerber, der die Optionsverschonung in Anspruch genommen hat, verstößt im dritten Jahr gegen die Behaltensregelung.

Lösung

Der Verschonungsabschlag fällt nicht in voller Höhe weg, sondern nur in Höhe von 5/7. In Höhe von 2/7 bleibt er erhalten.

Hinweis

Maßgeblich ist das obligatorische Rechtsgeschäft und nicht erst die zivilrechtliche Wirksamkeit der Veräußerung.

Der Zeitraum von fünf Jahren ist dabei die Behaltensfrist für die **Regelverschonung** und der Zeitraum von sieben Jahren die Behaltensfrist für die **Optionsverschonung**.

Hinweis

Die Weiterübertragung eines Betriebs in Form einer unentgeltlichen Schenkung oder einer Erbschaft gilt hierbei nicht als steuerschädlich.

Ein Verstoß gegen die Behaltensregelung für nur eine wirtschaftliche Einheit führt zu einer Nachversteuerung auch nur bei dieser wirtschaftlichen Einheit.

Beispiel

Die Unternehmerin Hanna verstirbt und hinterlässt der Tochter (Alleinerbin) den Betrieb 1 und den Betrieb 2. Für den Betrieb 1 kommt die Regelverschonung zur Anwendung, und für den Betrieb 2 beantragt die Tochter die Optionsverschonung. Nach zwei Jahren verkauft die Tochter den Betrieb 1.

Lösung

Der Verkauf des Betriebs 1 stellt einen Verstoß gegen die Behaltensregelung dar. Aber er führt nur bei diesem zur Nachversteuerung.

2.3.2 Entnahmebegrenzung

Wenn der Erwerber als Inhaber begünstigt erworbenen Betriebsvermögens **zu hohe Entnahmen** tätigt, liegt ebenfalls ein **Verstoß** gegen die Behaltensregelungen vor. Zu hoch bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Entnahmen die Summe seiner Einlagen und der ihm zuzurechnenden Gewinne oder Gewinnanteile seit dem Erwerb um **mehr als 150.000 €** übersteigen. Dies gilt auch für Entnahmen zur Bezahlung der Erbschaft- oder Schenkungsteuer.

Auch bei dieser sogenannten **Entnahmebegrenzung** gilt eine **Frist**. Diese orientiert sich an der Behaltensfrist. So dürfen von der Betriebsübertragung bis zum Ende des letzten in die Behaltensfrist fallenden Wirtschaftsjahres Entnahmen in zuvor beschriebener Höhe nicht getätigt werden.

2.3.3 Lohnsummenfrist

Der Erwerber muss bestimmte Lohnsummen – sogenannte Mindestlohnsummen – innerhalb einer festgelegten Zeit nach der Betriebsübertragung – der sogenannten Lohnsummenfrist – einhalten. Er muss also die **Arbeitsplätze** im übertragenen Betrieb **erhalten**.

Stets gilt, dass die Lohnsummenfrist für die **Regelverschonung** fünf Jahre und die Lohnsummenfrist für die **Optionsverschonung** sieben Jahre beträgt.

Die **Mindestlohnsummen** hingegen sind abhängig von der Anzahl der Beschäftigten:

- Bei bis zu fünf Arbeitnehmern findet sowohl bei der Regel- als auch bei der Optionsverschonung keine Lohnsummenprüfung statt.

Hinweis

Die Lohnsummenregelung ist auch nicht anzuwenden, wenn die Ausgangslohnsumme 0 € beträgt.

- Bei **sechs bis zehn Beschäftigten** darf die Lohnsumme für die Regelverschonung 250 % der Ausgangslohnsumme nicht unterschreiten. Für die Optionsverschonung darf sie nicht unter 500 % des Ausgangswerts fallen.
- Bei **elf bis 15 Arbeitnehmern** darf die Lohnsumme 300 % des Ausgangswerts (Regelverschonung) bzw. 565 % des Ausgangswerts (Optionsverschonung) nicht unterschreiten.
- Ab **16 Arbeitnehmern** gilt für die Regelverschonung eine Mindestlohnsumme von 400 % und für die Optionsverschonung eine Mindestlohnsumme von 700 %.

Hinweis

Hat der Erwerber solche unter Punkt 2.3 beschriebenen steuerschädlichen Maßnahmen vorgenommen, muss er dem Finanzamt eine entsprechende Mitteilung machen.

Die Finanzverwaltung hat hierzu eine Billigkeitsregelung – in Bezug auf das Coronavirus – angewiesen. Demnach kommt im Einzelfall eine abweichende Steuerfestsetzung in Betracht, soweit

- die tatsächliche Summe der maßgebenden jährlichen Lohnsummen, in welche Lohnsummen aus dem Zeitraum 01.03.2020 bis 30.06.2022 einbezogen wurden, die Mindestlohnsumme ausschließlich aufgrund der COVID-19-Pandemie unterschreitet und
- es allein deshalb zu einer Nachversteuerung entweder kommt oder kommen würde.

Folgendes ist im Zusammenhang mit der Mindestlohnsumme noch zu beachten_

Die bisherige Zusammenrechnung der Mindestlohnsummen aus den einzelnen selbstständigen wirtschaftlichen Einheiten zu einer Mindestlohnsumme für den gesamten Erwerb entfällt.

Nunmehr ist die Einhaltung der Mindestlohnsumme für jede wirtschaftliche Einheit separat zu prüfen.

2.4 Vorababschlag für Familienunternehmen

Für Unternehmen mit „familiengesellschaftstypischen Beschränkungen“ ist ein zusätzlicher Vorababschlag vorgesehen, und zwar **ungeachtet des Unternehmenswerts**. Dieser Abschlag beträgt höchstens 30 % des begünstigten Betriebsvermögens und wird – wie der Name bereits andeutet – vor einer etwaigen Regel- oder Optionsverschonung gewährt.

Hinweis

Ein Antrag ist nicht erforderlich, aber der Erwerber ist verpflichtet, die Voraussetzungen nachzuweisen.

Folgende **Voraussetzungen** müssen hierbei allesamt gegeben sein:

- Höchstens 37,5 % des jährlichen Gewinns nach Steuern dürfen entnommen oder ausgeschüttet werden.
- Die Übertragung von Gesellschaftsanteilen muss auf Angehörige oder eine inländische Familienstiftung beschränkt sein.
- Bei einem Ausscheiden aus der Gesellschaft muss die Abfindung unter dem gemeinen Wert (Verkehrswert) des Gesellschaftsanteils liegen.

Hinweis

Hinsichtlich des Ausscheidens eines Gesellschafters aus einer Personengesellschaft sind seit dem 01.01.2024 die Änderungen durch die Reform des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) zu beachten. Einzelheiten zum MoPeG können Sie dem Merkblatt „MoPeG“ entnehmen. Fragen Sie uns gerne danach.

Diese Voraussetzungen müssen schon zwei Jahre vor der Übertragung bestanden haben, dürfen nach dieser 20 Jahre lang nicht verändert werden und müssen über diesen Zeitraum auch eingehalten werden.

Der Vorababschlag bringt also nochmals einige Entlastungsmöglichkeiten mit sich, allerdings um den Preis, dass insbesondere **Verfügungen** über das Unternehmen sowie über die Erträge über lange Zeit **massiv eingeschränkt** sind. Hier muss im Einzelfall zwischen steuerlicher Entlastung und Einschränkung der Handlungsfreiheit abgewogen werden. Soll dann der Vorababschlag genutzt werden, muss dies **rechtzeitig** durch entsprechende Anpassungen der Gesellschaftsverträge berücksichtigt werden.

Hinweis

Durch die Kombination von Vorababschlag und Optionsverschonung ist eine vollständige Befreiung des übertragenen Vermögens im Prinzip auch für mehr als 26 Mio. € betragende begünstigte Betriebsvermögen denkbar.

3 Eingeschränkte Verschonung großer Betriebsvermögen

Beträgt der Wert des begünstigten Vermögens **mehr als 26 Mio. € (sogenannter Schwellenwert)**, ist ein komplett steuerfreier Betriebsübergang nur noch in Ausnahmefällen möglich (vgl. vorigen Hinweis). Das Gesetz bietet jedoch verschiedene Möglichkeiten, die Steuerlast auch im Regelfall zumindest zu mindern.

Hinweis

Bei der Übertragung mehrerer wirtschaftlicher Einheiten ist das Überschreiten des Schwellenwerts zu überprüfen, indem die begünstigten Vermögen aller wirtschaftlichen Einheiten weiterhin zusammengerechnet werden.

3.1 Abschmelzmodell

Ausgangspunkt einer dieser Möglichkeiten sind die Verschonungsabschläge von 85 % bzw. 100 % der Regel- bzw. Optionsverschonung. Auf Antrag **senken** diese **Abschläge** mit jedem **vollen 750.000 €**, die das begünstigte Vermögen die Grenze von 26 Mio. € überschreitet, um jeweils einen Prozentpunkt.

Beispiel

Bei einem begünstigten Betriebsvermögen von 40 Mio. € verringert sich der Abschlag der Optionsverschonung um $((40 \text{ Mio. €} - 26 \text{ Mio. €}) / 750.000 \text{ €}) = 18$ Prozentpunkte und beträgt somit nur noch 82 %.

Hinweis

Der Erwerber kann den Antrag auf Durchführung des Abschmelzmodells weiterhin insgesamt nur einheitlich für den Erwerb stellen.

3.2 Verschonungsbedarfsprüfung

Weist der Erwerber nach, dass die Steuerschuld nicht aus seinem „verfügbaren Vermögen“ beglichen werden kann, wird ihm die auf das begünstigte Vermögen entfallende **Steuer** komplett oder zumindest teilweise **erlassen**.

Als **verfügbares Vermögen** gelten **50 %** der Summe aus

- dem durch Erbschaft oder Schenkung mitübertragenen nichtbegünstigten Betriebs- oder Privatvermögen und
- dem bereits vorhandenen Vermögen des Erwerbers, das kein begünstigtes Betriebsvermögen wäre.

In die Verschonungsbedarfsprüfung wird zudem auch **weiteres Vermögen** einbezogen, wenn der Erwerber dieses innerhalb von zehn Jahren nach dem begünstigten Erwerb durch Schenkung oder von Todes wegen erhält.

Hinweis

Die auf den steuerpflichtigen Erwerb entfallende Erbschaftsteuer mindert das verfügbare Vermögen nicht.

Die Verschonungsbedarfsprüfung kann vom Erwerber **alternativ** zum Abschmelzmodell gewählt werden. Es darf dann kein Antrag auf das Abschmelzmodell gestellt worden sein.

Hinweis

Mit der Verschonungsbedarfsprüfung ist ein steuerfreier Übergang im Prinzip möglich, allerdings müsste das übertragene Vermögen voll begünstigt und der Übernehmer praktisch vermögenslos sein.

Bei einem Erwerb mehrerer wirtschaftlicher Einheiten kann ein Antrag auf das Abschmelzmodell oder ein Antrag auf die Verschonungsbedarfsprüfung nur einheitlich für alle wirtschaftlichen Einheiten gestellt werden.

4 Missbrauchsklausel

Die allgemeine Missbrauchsklausel ist eine **Vorabprüfung**, von der die Gewährung der Vergünstigungen für Betriebsvermögen abhängt (Regel- und Optionsverschonung sowie Vorababschlag; vgl. Punkt 2).

Das begünstigungsfähige Vermögen ist dann **vollständig nicht begünstigt**, wenn das **Verwaltungsvermögen** (inklusive der Altersversorgungsverpflichtungen sowie weiterer Modifikationen im Bereich des Finanzmitteltests) **mindestens 90 % des begünstigungsfähigen Vermögens** beträgt.

Hinweis

Begünstigungsfähig sind inländische sowie einer Betriebsstätte in der EU bzw. im EWR dienende land- und forstwirtschaftliche Vermögen und Betriebsvermögen.

Das begünstigungsfähige Vermögen teilt sich auf in das begünstigte Betriebsvermögen und das schädliche Verwaltungsvermögen.

5 Ausnutzung von Fristen

5.1 Persönliche Freibeträge

Die persönlichen Freibeträge werden alle zehn Jahre **erneut** gewährt. Daher empfiehlt es sich, die entsprechende Zuwendung – sofern dies möglich ist – erst **nach Ablauf** von zehn Jahren vorzunehmen. So gilt etwa für die Kinder des Übertragenden, die oftmals als Erwerber des Betriebs infrage kommen, ein persönlicher Freibetrag von 400.000 €.

Bei der Übertragung von Betriebsvermögen sind die persönlichen Freibeträge insbesondere dann wichtig, wenn schädliches Verwaltungsvermögen vorliegt.

Beispiel

Der Unternehmer Bert überträgt 50 % eines GmbH-Anteils, dessen Wert insgesamt 2 Mio. € beträgt, auf seine Tochter Verena. Das Verwaltungsvermögen beträgt 19 %, also für den 50%-Anteil 190.000 €. Zehn Jahre später überträgt Bert die restlichen 50 % des Anteils, die Verwaltungsvermögensquote ist annähernd gleich geblieben.

Lösung

Über die Optionsverschonung kann das begünstigte Betriebsvermögen steuerfrei übertragen werden, die 9 %

schädliches Verwaltungsvermögen (nach 10%-Abschlag) in Höhe von 90.000 € im Rahmen der ersten Übertragung werden vollständig durch die Anwendung des persönlichen Freibetrags kompensiert. Dasselbe gilt dann im Ergebnis für die zweite Übertragung zehn Jahre später, es ergibt sich keine schenkungsteuerliche Belastung.

5.2 Abzugsbetrag für Betriebsvermögen

Der Abzugsbetrag in Höhe von 150.000 € bei der Regelverschonung kann vom selben Betriebsübergeber an denselben Erwerber nur **einmal innerhalb von zehn Jahren** genutzt werden. Auch unter diesem Gesichtspunkt empfiehlt es sich also, die **Gesamtübertragung** in mehrere Teilübertragungen jeweils nach Ablauf der Zehnjahresfrist **aufzugliedern** – sofern weiteres unternehmerisches Vermögen verfügbar ist.

Gehören hierbei zum Erwerb mehrere selbstständige wirtschaftliche Einheiten des begünstigten Vermögens, ist der Abzugsbetrag ausgehend von der Summe der nach Anwendung des § 13a Abs. 1 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes verbleibenden Werte zu berechnen.

6 Stundung

Handelt es sich um einen Erwerb von Todes wegen, ist auch eine Stundung möglich. Dies gilt aber nur für die auf das begünstigte Vermögen anfallende Erbschaftsteuer.

Hinweis

Die Stundung wird jedoch nur auf Antrag gewährt.

Maximal beträgt der Zeitraum für die Stundung sieben Jahre.

7 Bewertung des Vermögens

Unternehmerisches Vermögen ist mit dem sogenannten **gemeinen Wert** zu bewerten. Dieser ermittelt sich in der Regel nach dem sogenannten vereinfachten Ertragswertverfahren. Hinweise dazu können Sie insbesondere den ErbStR 2019 entnehmen (vgl. R B 95 ff. ErbStR 2019).

Beim **vereinfachten Ertragswertverfahren** wird der durchschnittliche Jahresertrag der letzten drei Wirtschaftsjahre mit einem **Kapitalisierungsfaktor** multipliziert. Der Kapitalisierungsfaktor wurde für 2016 per Gesetz **auf 13,75 fixiert** und gilt ab dem 01.01.2016. Für die Folgejahre hat das Bundesfinanzministerium die Möglichkeit, den Kapitalisierungsfaktor per Rechtsverordnung an die Entwicklung der allgemeinen Zinsstruktur anzupassen.

8 Berücksichtigung von Schulden

Betriebliche Schulden werden grundsätzlich nicht gesondert berücksichtigt, sondern wirken sich bei der Be-

wertung aus. Jedoch ist in bestimmten Fällen ein gesonderter Schuldenabzug möglich. Dies ist zum Beispiel beim Erwerb einer GmbH-Beteiligung der Fall.

Der Abzug ist aber nur möglich, soweit das übertragene Vermögen nicht steuerbefreit ist. Dies gilt für Schulden,

- die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der GmbH-Beteiligung stehen oder
- die nicht in wirtschaftlichem Zusammenhang mit erworbenen steuerbefreiten Vermögensgegenständen stehen.

Letzteres kommt beispielsweise in Betracht bei Pflichtteilsverbindlichkeiten, Zugewinnausgleichsschulden, Konsumentendarlehen oder Steuerschulden, aber auch für Vermächtnisse (z.B. für ein Untervermächtnis).

Hinweis

Für nachgewiesene Bestattungskosten oder die Beerdigungskostenpauschale in Höhe von 10.300 € gilt dies nicht, das heißt diese Beträge können auch, soweit sie das steuerbefreite Vermögen betreffen, uneingeschränkt abgezogen werden. Gleiches gilt bei Schenkungen für die dabei anfallenden Erwerbsnebenkosten (z.B. die Notargebühr).

9 Zuwendungen im Verhältnis Gesellschafter und rechts- fähige Personengesellschaft

Seit dem 1.1.2024 gibt es aufgrund der Änderungen des Personengesellschaftsrechts für rechtsfähige Personengesellschaften kein Gesamthandseigentum mehr.

Aus diesem Grund wird in das Erbschaftsteuergesetz der § 2a neu eingefügt. Hierdurch gilt Folgendes:

- Im Fall eines Erwerbs von Todes wegen (z.B. Erb-anfall oder Vermächtnis) durch eine rechtsfähige Personengesellschaft gelten deren Gesellschafter als Erwerber.
- Bei einer Zuwendung durch eine rechtsfähige Personengesellschaft gelten deren Gesellschafter als zuwendende Personen.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: Mai 2024

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.